

## VERORDNUNG

### ZULASSUNGSVERFAHREN

#### **zur Aufnahme in das Bachelorstudium „Agrarpädagogik“**

Für die Aufnahme in das Bachelorstudium „Agrarpädagogik“ wird gem. § 50 Abs. 2. Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle oben angeführte Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zugelassen werden können, vom Rektorat der Hochschule folgende, für alle in gleicher Weise geltenden Zulassungskriterien, verordnet (Zl. 1/2016):

Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Erstgereiht werden Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Eignungsvoraussetzungen gem. § 3 der Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 i.d.g.F.) erfüllen und ein Universitäts- bzw. Fachhochschulstudiums absolviert haben oder in facheinschlägigen Berufsfeldern tätig sind. Nachgereiht werden Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Eignungsvoraussetzungen gem. § 3 der Hochschul-Zulassungsverordnung erfüllen, wobei die Reihung nach dem gewichteten Mittel aus dem Notendurchschnitt im Reifeprüfungszeugnis und dem Abschlusszeugnis sowie dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens erfolgt.
2. Nach der in Zi. 1 angeführten Regelung erfolgt die Reihung jener Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, welche die Voraussetzungen gemäß Hochschul-Zulassungsverordnung vorerst nicht erfüllen (Studienberechtigungsprüfung erforderlich). Die Reihung dieser Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt nach dem gewichteten Mittel aus dem Notendurchschnitt im Reifeprüfungszeugnis und dem Abschlusszeugnis sowie dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens. Sollte keine Reifeprüfung abgelegt worden sein, wird das Abschlusszeugnis der höchsten abgeschlossenen Schulstufe in Verbindung mit dem Aufnahmeverfahren herangezogen.
3. Die Verordnung tritt mit dem Tag Ihrer Kundmachung in Kraft.

Dr. Thomas Haase  
Rektor

Mag. Christine Wogowitsch  
Vizerektorin

1. März 2016

